

Stadt Passau
Kfz-Zulassungsbehörde
Vornholzstraße 40
94036 Passau

Öffnungszeiten
Mo, Die 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mi, Fr 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Do 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Telefon 0851/396-100
Telefax 0851/396-111
Email kfz-zulassungsbehoerde@passau.de

Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

(Bitte auch Ausweise - oder Kopie der Ausweise - der gesetzlichen Vertreter mitbringen)

Nachname, Vorname des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin
Anschrift des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin

Fahrzeugart	Hersteller
Fahrzeug-Ident-Nr.	Kennzeichen (soweit bekannt)

Mit der Zulassung des oben genannten Fahrzeugs für den oben genannten Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin besteht Einverständnis.

Ort und Datum der Unterschrift Passau,
Unterschrift (Vor- und Zuname) des Vaters und der Mutter

oder

Name, Postleitzahl und Anschrift des Vormundes
Unterschrift (Vor- und Zuname) des Vormundes

oder

Es müssen beide Elternteile unterschreiben. Ist ein Elternteil allein zur Unterschrift berechtigt, muss zusätzlich die nachstehende Erklärung unterschrieben werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich alleiniger gesetzlicher Vertreter des oben genannten Minderjährigen bin.

Unterschrift (Vor- und Zuname) des gesetzlichen Vertreters
--



Datenschutzhinweise der Stadt Passau nach Art. 12 und 13 DSGVO

Information zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Kfz-Zulassungswesen

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutz-Information gilt für die Datenverarbeitung durch die
Stadt Passau

Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland

Email: poststelle@passau.de

Telefon: +49 (0)851- 396 0

Fax: +49 (0)851- 396 438

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Passau ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Julia Bauer, beziehungsweise unter datenschutz@passau.de erreichbar.

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Zollbehörden, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander;

Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden:

Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m.

Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1),

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36),

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2

Nummer1, §14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG), Gebührenordnung Straßenverkehr (GebOSt)

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Kraftfahrtbundesamt, Zollbehörden, den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

und die jeweilige betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung und an andere Zulassungsbehörden.

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

4. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Die Regeln für die Aufbewahrung und Löschung der Daten ergeben sich aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Grundsätzlich spätestens nach einem Jahr, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen vorhanden sind, z.B.:

- für Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen nach Eingang der KBA-Ablage (§ 45 FZV Abs. 1 Satz 1 und 2 FZV);

- Rote Kennzeichen nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV);

- Ausfuhrkennzeichen nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3);

5. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

•Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung,

•Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

6. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1),

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36),

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2

Nummer1, §14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG).